

Fokus Vorsorge

Februar
2020

Altersrücktritt Optionen **Berufliche Vorsorge** Teilzeitarbeitende
Fragen Freizügigkeitsleistung **News** Infos und Aktuelles **Das Eichhörnchen** liest ...



Judith Yenigün-Fischer
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Viel Neues

Das Jahr 2020 hat hoffentlich gut für Sie begonnen. Das 20. Jahrhundert liegt nun schon 20 Jahre zurück, das BVG ist bereits 35 Jahre alt. Viel hat sich seitdem geändert, aber nicht genug. Die Zeiten ändern sich und die Gesetze müssen damit Schritt halten. Darum ist es höchste Zeit für eine neue BVG-Reform.

Das BVG hat seinen Ursprung im letzten Jahrhundert, als vor allem Männer bis zur Pensionierung Vollzeit gearbeitet haben und sich Frauen um den Haushalt kümmerten. Inzwischen arbeiten viel mehr Menschen Teilzeit, vor allem Frauen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wechseln häufiger ihren Beruf und ihre Stelle als früher. Die Karrieren verlaufen nicht mehr geradlinig und berechenbar bis zum Rentenalter, sondern abwechslungsreicher, auch mit Unterbrüchen. Es gibt mehr Menschen, die nicht mit dem ordentlichen Rentenalter von einem Tag auf den anderen ihr Pensum von 100 auf 0 reduzieren wollen. Sie möchten sich stattdessen in Teilschritten pensionieren lassen oder länger weiterarbeiten. Diese Entwicklungen erfordern flexible Vorsorgelösungen. Mögliche Optionen und Massnahmen finden Sie in dieser Ausgabe.

Zum neuen Jahr gibt's auch eine Neuerung im Fokus Vorsorge: Neu bieten wir Ihnen Gelegenheit, uns aktuelle Fragen zur 2. Säule zu schicken und die Antworten hier zu lesen.

Optionen beim Altersrücktritt

Flexibilität wird in der Arbeitswelt grossgeschrieben. Deshalb braucht es auch flexible Vorsorgelösungen für den Übergang in die nächste Lebensphase.

Früher arbeitete man in der Regel ein ganzes Erwerbsleben lang im angestammten Beruf, teilweise sogar beim gleichen Arbeitgeber. Mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters liess man sich pensionieren und trat in den Ruhestand. Solche Berufskarrieren sind in der heutigen Arbeitswelt immer seltener anzutreffen. Die rasanten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft erfordern von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden immer mehr Flexibilität. Deshalb steigt auch die Nachfrage nach flexiblen Vorsorgelösungen für den Übergang in die dritte Lebensphase. Die Pensionskassen können im Rahmen der weitergehenden Vorsorge zahlreiche Optionen anbieten, die auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen ermöglichen. Die wichtigsten werden im Folgenden vorgestellt.

Optionen für den Übergang

Vorsorgeeinrichtungen können vorzeitige Pensionierungen ab Alter 58 zulassen, bei Restrukturierungen sogar noch früher (Art. 11 BVV 2). Bei Weiterarbeit über das ordentliche Rentenalter hinaus ist ein Aufschub bis Alter 70 möglich (Art. 33b BVG). Die freie *Wahl des Pensionierungszeitpunkts* entspricht einem grossen Bedürfnis.

Eine *Pensionierung in Teilschritten* kann im Interesse von Mitarbeitenden und Arbeitgebern sein. Wenn ältere Kadermitarbeitende Verantwortung abgeben und/oder den Beschäftigungsgrad reduzieren, spricht man auch von Bogenkarrieren. Die Vorteile liegen auf der Hand: Die Mitarbeitenden profitieren von einer höheren Lebensqualität und können den Übergang in die dritte Lebensphase gut planen. Die Unternehmen profitieren länger von der Erfahrung der Mitarbeitenden, was gerade auch wegen des zunehmenden Fachkräftemangels wichtig ist. Deshalb wurde die Bogenkarriere in den letzten Jahren vermehrt zu einem Arbeitgeberthema.

Die Vorsorgeeinrichtungen können den teilweisen oder vollständigen *Bezug der Altersleistung in Kapitalform* ermöglichen. Zudem können sie eine Frist für die Geltendmachung des Alterskapitals bestimmen.

Optionen für die Finanzierung

Der Entscheid für eine vorzeitige Pensionierung oder eine vorzeitige Pensionierung in Teilschritten führt nicht nur zu Einbussen beim Lohn, sondern schmälert auch die Altersvorsorge. Deshalb ist es wichtig, auch in finanzieller Hinsicht Optionen anzubieten. Für die Deckung des Einkommensausfalls bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters kann eine *Überbrückungsrente* angeboten werden. Die Finanzierung erfolgt häufig durch eine Kürzung der Altersrente oder über ein Zusatzkonto, teilweise auch durch die Arbeitgeber.

Für die *Schliessung von Vorsorgelücken* bieten sich Einkäufe an. Zunächst können die Einkäufe in die reglementarischen Leistungen ausgeschöpft werden. Darüber hinaus besteht vielfach die Möglichkeit, ein Zusatzkonto zur Finanzierung einer vorzeitigen (Teil-)Pensionierung zu eröffnen (Art. 1b BVV 2). Hier ist zu beachten, dass bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden darf.

Eine weitere Option ist die *Weiterführung des versicherten Lohns* (Art. 33a BVG) bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads um maximal 50 Prozent ab Alter 58. Bei dieser Variante wird die Altersvorsorge gar nicht geschmälert. In der Regel wird sie aber für die Versicherten nur tragbar sein, wenn die Arbeitgeber sich freiwillig an den Kosten für die Weiterversicherung beteiligen.



Christoph Ryter
Geschäftsführer der
Migros-Pensionskasse



Philipp Küng
Leiter Versicherung der
Migros-Pensionskasse

Die Optionen im Überblick

Gestaltung

Pensionierungszeitpunkt

Teilschritte

Rente/Kapital

Finanzierung

Einkauf vorzeitige Pensionierung

Überbrückungsrente

Weiterversicherung

Umsetzung bei der Migros-Pensionskasse

Die Migros-Pensionskasse (MPK) trägt dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnis nach Flexibilität Rechnung. Abgesehen von der Weiterversicherung bietet sie den Versicherten alle genannten Optionen mit grossem Gestaltungsspielraum an:

- Pensionierungen sind ab dem 58. bis zum 70. Altersjahr möglich, im Falle von betrieblichen Restrukturierungen bereits ab Alter 55. Diese Wahlmöglichkeit wird häufig genutzt: In den letzten Jahren lag der Anteil der vorzeitigen Pensionierungen durchschnittlich etwas über 50 Prozent, derjenige der ordentlichen Pensionierungen bei etwas mehr als 40 Prozent.
- Pensionierungen können in mehreren Teilschritten erfolgen. Diese seit 2012 angebotene Option wird von den MPK-Versicherten bisher aber nur selten genutzt.
- Versicherte haben die volle Wahlmöglichkeit bei Umfang und Form der Altersleistung als Rente oder Kapital. Für den Bezug eines Alterskapitals muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden. In den letzten fünf Jahren wurde bei 40 Prozent der Pensionierungen die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen.
- Zusätzlich zum Einkauf in die reglementarischen Leistungen kann zur Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen ein Zusatzkonto eröffnet werden. Diese Möglichkeit wird derzeit von knapp 1 Prozent der Versicherten genutzt.
- Ab der vorzeitigen Pensionierung bis zum Erreichen des reglementarischen Pensionierungsalters von 64 Jahren kann eine Überbrückungsrente bezogen werden. Diese wird über ein allenfalls vorhandenes Zusatzkonto oder durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente finanziert. In den letzten Jahren wurde bei 15 bis 20 Prozent der Pensionierungen eine Überbrückungsrente gewählt.

Ausblick

Die Erfahrung zeigt, dass Optionen bei der Gestaltung und Finanzierung von Alterspensionierungen sowohl von Versicherten als auch von Arbeitgebern geschätzt werden. Mit flexiblen Vorsorgelösungen kann man sich als Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge im Markt positionieren. Ob im Rahmen des Reformprojekts AHV 2021 oder einer künftigen BVG-Reform gewisse Optionen ins Pflichtprogramm aufgenommen werden, wird sich zeigen.

Teilpensionierung bei der MPK

Eine Pensionierung ist in mehreren Teilschritten möglich. Voraussetzung ist, dass der Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent (bei Bezug einer Teilaltersrente) beziehungsweise 30 Prozent (bei Bezug eines Teilalterskapitals) gesenkt wird. Dies bedingt eine Anpassung des Arbeitsvertrags und kann nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers erfolgen. Die Teilaltersleistung wird auf der Basis des wegfallenden versicherten Einkommens berechnet.

Berufliche Vorsorge von Teilzeitarbeitenden

Das BVG zeigt weiterhin eine starke Orientierung auf das Einzelbeziehungsweise Hauptverdienstmodell in stabilen Familien und berücksichtigt den gesellschaftlichen Wandel nur bedingt: Teilzeitarbeit, Arbeitskarrieren mit Unterbrechungen und atypische Arbeitsverhältnisse blieben ohne entsprechende Lösungen.

Wo die Probleme liegen

Auch in der heutigen Zeit können längere Arbeitsunterbrüche und Teilpensen die berufliche Entwicklung noch empfindlich hemmen. Dies ist primär ein gesellschaftlicher Umstand, der sich über die Höhe des erzielbaren Verdiensts ohnehin auf die wirtschaftliche Lage im Alter auswirkt. In der Altersvorsorge kumulieren sich diese Effekte allerdings überproportional:

- Karrierelücken in jungen Jahren führen zu einem geringeren Sparkapital, das auch nicht von einer langdauernden Verzinsung profitieren kann.
- Karriereunterbrüche haben oft eine geringere Lohnentwicklung zur Folge, was in der 2. Säule zu geringeren Sparschriften führt.
- Durch die im BVG angelegte «harte» Koordination der versicherten Löhne werden bei Teilzeitpensen Abzüge beim versicherten Lohn wie in einem Vollzeitpensum gemacht, was zu überproportional gekürzter Teilhabe an der beruflichen Vorsorge beziehungsweise sogar zu einem Ausschluss führt.
- Untypische Arbeitsformen, etwa mehrere Teilzeitpensen nebeneinander, fallen oft ganz durch das Raster der beruflichen Vorsorge.
- Bis vor kurzem waren für Teilzeiterwerbende auch die Regeln für die Zusprechung einer Invalidenrente besonders nachteilig.
- Sowohl Teilzeitpensen wie die «harte» Koordination sind insbesondere in Branchen verbreitet, in denen das Lohnniveau ohnehin schon tiefer ist.

Frauen sind häufiger betroffen

All diese Punkte betreffen die Frauen insgesamt mehr als die Männer:

- Während bei den Frauen zwischen Jugend und Rentenalter 60 Prozent in Teilzeit arbeiten (davon ein Drittel mit einem Pensum von unter 50 Prozent) sind es bei den Männern durchwegs unter 20 Prozent.
- Generell sind es auch weithin eher die Frauen, die für Kinder beruflich zurückstecken. Allerdings sind zwei grössere Arbeitspensen von durchgehend insgesamt 140 bis 180 Prozent gerade bei gut qualifizierten Paaren keine Seltenheit mehr.

Was können Vorsorgeeinrichtungen tun?

Die berufliche Vorsorge belohnt höhere Pensen und vollständige Karrieren überproportional. Andere Arbeitsmodelle sind heutzutage aber weit verbreitet. Die berufliche Vorsorge legt hier vieles in die Hand des Arbeitgebers. Tatsächlich sind die meisten Weiterentwicklungen jahrelang von fortschrittlichen Kassen erprobt worden, bis der Gesetzgeber sie am Ende für verbindlich erklärt hat.

- Schon heute praktizieren viele Vorsorgeeinrichtungen eine «weiche» BVG-Koordination, bei der der Koordinationsabzug proportional zum Beschäftigungsgrad verringert wird. Auch können die Eintrittsschwelle und die Lohnkoordination weiter gesenkt werden.
- Einzelne Vorsorgeeinrichtungen erlauben zudem die Versicherung von Lohnanteilen, die parallel in einem Teilpensum bei einem anderen Arbeitgeber erzielt werden. Diese



Michael Gossmann

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte
Aon Schweiz AG

Damit eine Person obligatorisch gemäss BVG versichert ist, muss sie bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von derzeit mindestens 21 330 Franken erzielen (Eintrittsschwelle). Personen, die diesen Lohn bei mehreren Arbeitgebern erreichen, können sich freiwillig (in der Regel bei der Auffangeinrichtung) versichern.

Der Koordinationsabzug wird vom massgebenden Lohn abgezogen, um den koordinierten Lohn zu bestimmen. Im BVG-Obligatorium entspricht dieser gegenwärtig 24 885 Franken, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Die Vernehmlassungsvorlage für die BVG-Reform sieht eine Halbierung des Koordinationsabzugs vor. Dadurch soll sich das Vorsorgeniveau der Versicherten mit tieferen Einkommen und Teilzeitbeschäftigung verbessern.

Lösung hat sich allerdings wegen ihrer Komplexität nicht breit durchgesetzt.

- Üblich sind auch heute schon Nachsparmöglichkeiten, etwa durch den nachträglichen Einkauf von Leistungen. Dies setzt allerdings einen guten Verdienst in späteren Jahren voraus, was gerade im Teilzeitbereich eher nicht der Fall sein wird.

Was können Sie selbst tun?

Nach der Selbstverantwortung der Arbeitnehmer in der beruflichen Vorsorge zu rufen ist heikel, solange das entsprechende Wissen nicht systematisch vermittelt wird. Aber Sie können trotzdem einiges selbst für Ihre Vorsorge tun.

- So wie eigenes Geld gehört auch eine eigene Altersvorsorge unabdingbar zu einem selbstbestimmten Leben. Höhere Arbeitspensen, und generell ein Verbundenbleiben mit dem Arbeitsmarkt, wirken sich positiv aus. Sie sollten daher den Umfang Ihrer beruflichen Tätigkeit bewusst und auch mit Blick auf die Altersvorsorge planen.
- Achten Sie insbesondere als Teilzeitbeschäftigte(r) auf das Vorsorgeangebot des Arbeitgebers. Bevorzugen Sie Arbeitgeber mit einer «weichen» Lohnkoordination und guter Vorsorge. Betrachten Sie Sparbeiträge des Arbeitgebers als Lohnanteil und beziehen Sie diese bei der Beurteilung einer angebotenen Stelle mit ein.

- Wenn Sie eine dauerhafte Partnerschaft eingehen, entwickeln Sie ein gemeinsames Verständnis, wie die Altersvorsorge beider Partner organisiert sein soll.
- Motivieren Sie sich, Ihrer beruflichen Vorsorge Sorge zu tragen, indem sie weitergehenden Nutzen für sich erkennen. Vorsorgegelder können zum Beispiel auch zum Erwerb von Wohneigentum oder bei einem Schritt in die Selbständigkeit herangezogen werden. Halten Sie sich auch vor Augen, dass Sie für Ihre Liebsten vorsorgen: Im Todesfall profitieren Nahestehende wie Ehepartner und Kindern. Fehlen diese, so können Sie zumeist Lebenspartner, Eltern, Geschwistern und unterstützte Kinder begünstigen. Hierzu müssen Sie allerdings selbst aktiv werden und die notwendige Formalitäten erfüllen.
- Füllen Sie entstandene Lücken in der 2. Säule nach Möglichkeit auf. Nutzen Sie auch die Sparmöglichkeiten in der 3. Säule.
- Beschäftigen Sie sich immer wieder mit Ihrer 2. Säule. So wissen Sie um Ihre Ansprüche und können insbesondere Ihre Handlungsoptionen rechtzeitig erkennen.

Haben Sie Fragen zur 2. Säule?

Mitglieder von Vorsorgekommissionen werden häufig mit Fragen zur beruflichen Vorsorge konfrontiert. Wir geben an dieser Stelle dem Verein für unentgeltliche BVG-Auskünfte Gelegenheit, Fragen aus der Praxis zu beantworten.

Frage:

Renato Bianchi (Name geändert) freut sich: Er hat kürzlich eine neue Arbeitsstelle angetreten. Sein neuer Arbeitgeber verfügt über eine firmeneigene Pensionskasse und von dieser wurde Herr Bianchi nun aufgefordert, seine Freizügigkeitsleistung (FZL) an sie überweisen zu lassen. Dies macht Herr Bianchi aber Sorgen, da die Pensionskasse in Unterdeckung ist. Er fragt sich, ob es nicht besser wäre, seine FZL auf ein Freizügigkeitskonto transferieren zu lassen.

Antwort:

Von Gesetzes wegen ist Herr Bianchi verpflichtet, die FZL in die neue Pensionskasse einzubringen. Je nach Reglement hat die Höhe der eingebrachten FZL auch einen Einfluss auf die Höhe der Invaliditäts- und Todesfallleistungen, und in jedem Fall auf die Höhe der Altersleistungen. Es liegt also in seinem eigenen Interesse, wenn Herr Bianchi die FZL einbringt. Zudem wird die FZL in der Pensionskasse im Normalfall besser verzinst als auf dem Freizügigkeitskonto. Ausnahmen sind allerdings gerade in dem Fall, dass sich eine Pensionskasse in Unterdeckung befindet, möglich.

Was sind nun aber die möglichen Folgen, wenn Herr Bianchi seine FZL einbringt? Sofern sich Herr Bianchi aus eigenem Antrieb entschliesst, die Arbeitsstelle nach einiger Zeit

wieder aufzugeben, wird ihm die dannzumal vorhandene FZL vollumfänglich ausbezahlt. Es kommt nicht darauf an, welchen Deckungsgrad die Pensionskasse zu diesem Zeitpunkt aufweist.

Anders sieht es hingegen aus, sofern die Betriebsabteilung, in der Herr Bianchi arbeitet, an eine andere Firma verkauft wird oder es zu zahlreichen Entlassungen aufgrund des schlechten Geschäftsgangs kommt. In diesen Fällen muss eine Teilliquidation der Pensionskasse durchgeführt werden und je nach Deckungsgrad der Pensionskasse können dann Abzüge auf den individuellen FZL der betreffenden Mitarbeiter gemacht werden.



Liliane Grossmann
Vorstandsmitglied
des Vereins BVG-Auskünfte

**Bitte schicken Sie
Ihre Fragen an
redaktion@vps.ch**

News

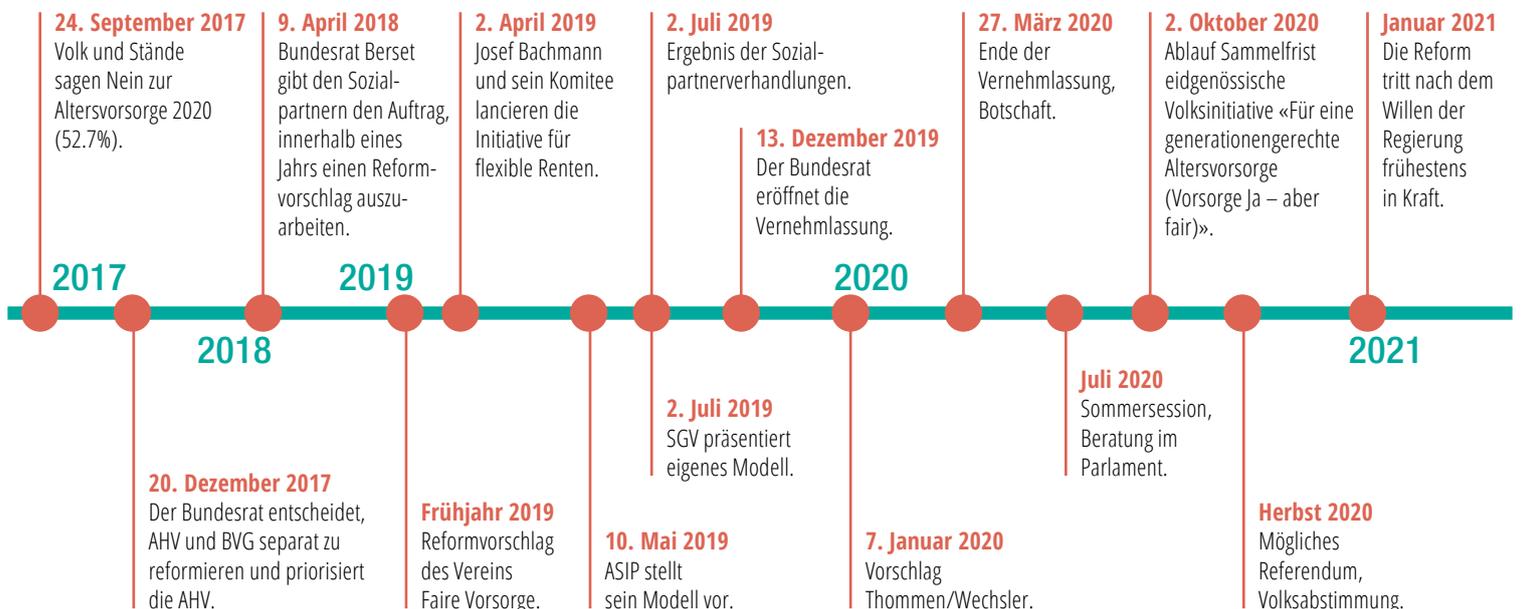
BVG-Reform



ze. Der Bundesrat hat das im Sommer vom Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften erarbeitete Paket unverändert in die Vernehmlassung geschickt. Das Regelwerk der 2. Säule soll wie folgt revidiert werden:

- Reduktion des Mindestumwandlungssatzes von 6.8 auf 6 Prozent
- Lebenslanger monatlicher Zuschlag für alle künftigen BVG-Rentnerinnen und Rentner, während 15 Jahren nach Inkrafttreten der Revision
- Dieser Zuschlag wird paritätisch finanziert über 0.5 Lohnprozente
- Halbierung des Koordinationsabzugs
- Nur noch zwei Altersgutschriften/ Vereinfachung der Lohnabzüge (9 Prozent von 25–44, 14 Prozent ab Alter 45)
- Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstigen Altersstrukturen sind hinfällig
- Einführung eines Beitrags zur Finanzierung der Renten umwandlungsgarantie.

Das Ziel des Bundesrats ist es, das Leistungsniveau des Obligatoriums zu erhalten. Die Landesregierung behält sich vor, nach der Vernehmlassung Anpassungen zu machen. Der ASIP, der Arbeitgeberverband und weitere Akteure halten an ihren Reformvorschlägen fest.



News

BVG-Reform 1

Reaktionen von Parteichefs

CVP-Präsident Gerhard Pfister beurteilt die Chancen des BVG-Reformvorschlags als «nicht sehr gross». Er scheint den Kompromiss bereits abgeschrieben zu haben: «Es liegt nun am Parlament – an der CVP – eine mehrheitsfähige Lösung zu finden». SP-Chef Christian Levrat zeigt sich besorgt darüber, dass Wirtschaft und Parteien den Sozialpartnern in den Rücken fallen. Damit werde ein Grundprinzip der Konkordanzdemokratie in Frage gestellt. «Die Parteien spielen mit dem Feuer, wenn Kompromisse nicht mehr unterstützt werden.» (sda).

BVG-Reform 2

Rentensplitting als Alternative vorgeschlagen

Laut Fabian Thommen und Martin Wechsler von der Dr. Martin Wechsler AG führt die vom Bundesrat vorgeschlagene BVG-Reform der beruflichen Vorsorge zu grossen Mehrkosten. Zudem sei sie sozial unausgewogen, weil die jüngeren Versicherten übermässig stark belastet werden. Als Alternative schlagen sie ihr eigenes Modell vor. Dieses kommt ohne Beitragserhöhungen aus und folglich ohne Mehrbelastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gemäss dem Modell erübrigt sich die Senkung der Umwandlungssätze im BVG, wenn ein Rentensplitting à la AHV in der beruflichen Vorsorge eingeführt wird. Gleichzeitig führe dies zur Gleichstellung von Ehepaaren in der beruflichen Vorsorge. Abgeschafft wird laut dem Vorschlag die anwartschaftliche Ehegattenrente gemäss heutigem BVG.



Kapitalanlagen

Gemäss Gutachten müssen Investoren Klimarisiken berücksichtigen

Ein Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zeigt, dass die Finanzmarktakteure die Risiken des Klimawandels berücksichtigen müssen. Dies sei im aktuellen Recht schon heute implizit festgelegt. Das Gesetz verpflichtet Investoren zum Einbezug von allen wesentlichen Risiken, etwa bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel, aber auch im allgemeinen Risikomanagement.



Das Eichhörnchen liest ...

... unter dem Titel «Tod durch Stromschlag», dass viele Eulen an Stromschlägen sterben, weil sie gerne auf Strommasten sitzen, um nach Beute Ausschau zu halten. Es hat wenig Mitleid. Eine der grössten Gefahren für Eichhörnchen ist «Tod durch Eule».

Das Eichhörnchen ist überzeugt ...

... dass sich Hartnäckigkeit lohnt. Immer wieder war es mit seinen Artgenossen über den Obst- und Gemüsestand in Manchester hergefallen. Schliesslich gaben die Besitzer auf. Anstatt weiterhin zu versuchen, die Eichhörnchen zu vertreiben, richteten sie ihnen ihre eigene Futterstation ein.

Das Eichhörnchen kommt ins Grübeln ...

... als es liest, dass die Welt im Jahr 2018 einen Handelsüberschuss mit sich selbst von 357 Mrd. Euro erzielte. Die Länder rund um den Globus exportierten somit insgesamt deutlich mehr, als sie importierten. Doch wohin? Das Eichhörnchen sitzt auf seinem Ast und schaut in den Nachthimmel, zum Mond und den Sternen: Irgendwo da draussen müssen all diese Nüsschen sein.

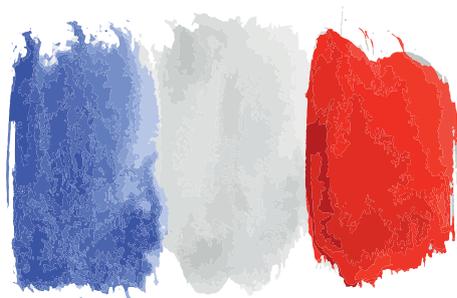
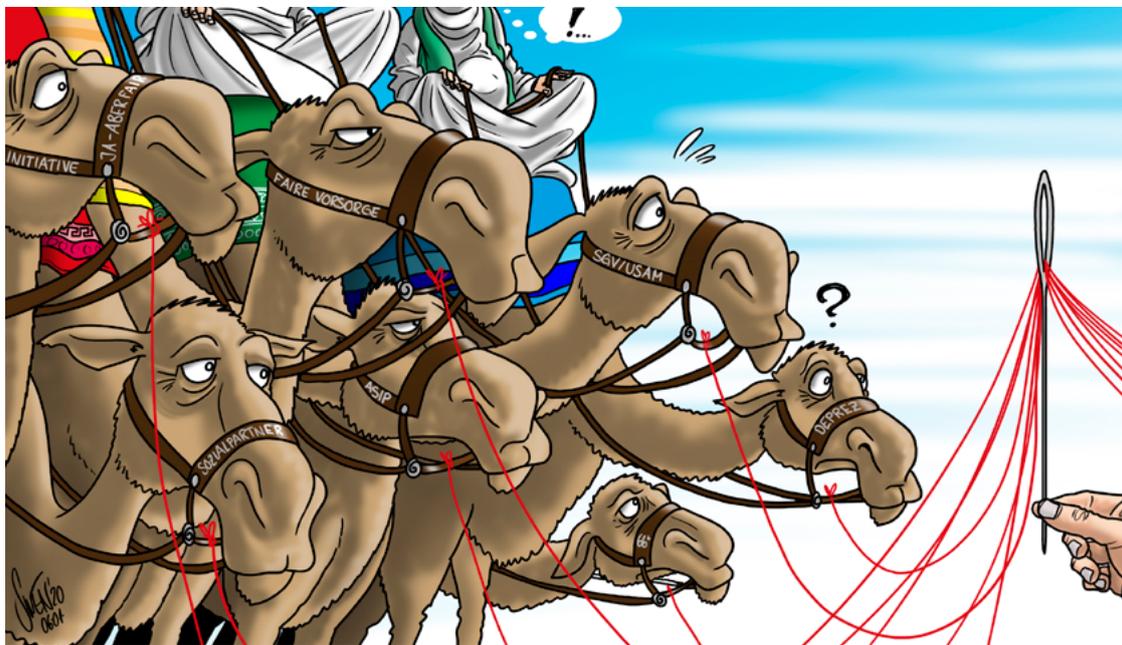
International

Eiopa testet finanzielle Standfestigkeit von Europas Pensionskassen

Die Europäische Aufsichtsbehörde Eiopa hat 176 Pensionskassen aus 19 Ländern einem Stresstest unterzogen. Getestet wurden 2019 die Auswirkungen von verschiedenen Szenarien, etwa eine plötzliche Neubewertung von Risikoprämien oder ein Zinsschock bei Papieren mit kurzen Fälligkeiten. Die Auswirkungen wären vor allem kurzfristig schmerzhaft; rund 2 Prozent des BIP aus den teilnehmenden Ländern würde verloren gehen. Der Effekt wäre allerdings innerhalb eines Jahrs wieder ausgeglichen, sagte Eiopa-Chef Gabriel Bernardino.

News

Karikatur des Monats



Frankreich

Konsumklima sinkt im Streik-Monat Dezember

Die Stimmung der französischen Verbraucher hat sich im Dezember erstmals seit einem Jahr eingetrübt. Das Barometer für das Konsumklima fiel überraschend deutlich um drei Zähler auf 102 Punkte, wie das Statistikamt Insee mitteilte. Von Reuters befragte Experten hatten mit 104 Punkten gerechnet. Im Dezember hatten die Massenproteste gegen die von Präsident Emmanuel Macron geplante Rentenreform begonnen. Macron will Frankreichs veraltetes Rentensystem vereinfachen, das mehr als 40 verschiedene Pensionskassen umfasst.

Dabei variieren Renteneintrittsalter und Pensionsleistungen. (sda).

Jahresteuering

0.4 Prozent im Jahr 2019

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) blieb im Dezember 2019 im Vergleich zum Vormonat unverändert beim Stand von 101.7 Punkten (Dezember 2015 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat betrug die Teuerung +0.2 Prozent. 2019 belief sich die durchschnittliche Jahresteuering auf +0.4 Prozent. Dies geht aus den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.

 www.bfs.admin.ch

Broker

Provisionen sollen in Aufsichtsvorlage geregelt werden

Gemäss einem Bericht im «Tagesanzeiger» befindet sich eine Regelung zu den BVG-Broker-Gebühren in der Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der AHV. Bundesrat Berset habe das Anliegen der Gewerkschaften in die Vorlage geschmuggelt, und dies ohne Vernehmlassung. Vorgesehen sei, dass der Bundesrat die Maklerprovisionen regeln könne. Er könnte bestimmte Provisionen auch ganz verbieten. Eigentlich sah der Bundesrat im neuen Versicherungsaufsichtsgesetz eine umfassende Offenlegungspflicht für Provisionen vor. Nun findet im Februar eine Expertenanhörung im BSV statt.



Themenvorschau

Die Märzausgabe des «Fokus Vorsorge» behandelt das Thema «Neuanschlüsse und Austritte».

Die Rolle des Arbeitgebers in der beruflichen Vorsorge



Gewos Schriftenreihe, Beiträge zur 2. Säule, Band 5

Oktober 2016, 224 Seiten

Fr. 69.– (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Dieser Band der Schriftenreihe «Beiträge zur 2. Säule» beleuchtet die Rolle und Verantwortung einer der beiden zentralen Akteure der beruflichen Vorsorge, der Arbeitgeber. Mit diesem Buch möchten wir die Rolle des Arbeitgebers würdigen und ihm Hilfen und Vorschläge geben für die zahlreichen Herausforderungen, die sich im praktischen Alltag mit Pensionskassen tagtäglich stellen.

Weitere Informationen und Bestellungen:
VPS-Verlag, abo@vps.ch, www.vps.ch

SCHWEIZER
PERSONAL
VORSORGE
PREVOYANCE
PROFESSIONNELLE
SUISSE

VPS Verlag
Personalvorsorge
und Sozial-
versicherung AG